

Sie möchten Beruf und Pflege besser vereinbaren?

➤ Die Familienpflegezeit

Sie sind berufstätig und stehen plötzlich vor der Situation, ein Familienmitglied zu pflegen?

Die Familienpflegezeit bietet Ihnen die Möglichkeit, zwei Jahre lang Ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden in der Woche zu reduzieren. Diese geforderte Mindestarbeitszeit muss nur im Durchschnitt eines Jahres vorliegen. Sie kann ganz nach den Bedürfnissen der Betreuungssituation ausgerichtet werden.

➔ Darauf kommt es an.

Die Familienpflegezeit ist eine Option für alle Beschäftigten, die ein Familienmitglied zu Hause pflegen. Die pflegebedürftige Person muss von der Pflegekasse jedoch mindestens Pflegegrad 1 zuerkannt bekommen haben.

Hinweis:

- Die Familienpflegezeit gilt für die Pflege naher Angehöriger. Dazu zählen: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegattinnen/Ehegatten, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, Partnerinnen oder Partner in einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Adoptiv- und Pflegekinder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners, Schwieger- und Enkelkinder.
- Ist ein minderjähriges pflegebedürftiges Familienmitglied zu Hause oder außerhäuslich zu betreuen, besteht ebenfalls ein Anspruch auf Arbeitszeitreduzierung im Rahmen der Familienpflegezeit von bis zu 24 Monaten.

➔ Was steht mir zu?

Die Familienpflegezeit ist ein Rechtsanspruch, sofern Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber neben Auszubildenden insgesamt mindestens 26 Personen beschäftigt. Die Pflegestufe muss durch eine Bescheinigung von der Pflegekasse nachgewiesen werden.

➔ Was muss ich tun?

Die Familienpflegezeit von bis zu 24 Monaten müssen Sie gegenüber Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber acht Wochen vor Beginn schriftlich ankündigen. Sie müssen darin Beginn und Dauer sowie den Umfang der Arbeitszeit vor und während der Familienpflegezeit mitteilen.

Hinweis:

- Die Familienpflegezeit endet vorzeitig, wenn das Familienmitglied nicht mehr pflegebedürftig ist, in ein Pflegeheim umzieht oder verstirbt. Die Familienpflegezeit endet vier Wochen nach Eintritt der veränderten Situation und ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. Die Familienpflegezeit kann nur vorzeitig beendet werden, wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber zustimmt.
- Es besteht von der Ankündigung bis zum Ende der Auszeit ein Kündigungsschutz.
- Die Freistellungsansprüche dürfen auch bei einer Kombination der verschiedenen Ansprüche (Pflegezeit + Familienpflegezeit) eine **Gesamtdauer von 24 Monaten** nicht überschreiten.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht ein Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. Dieses können Sie bei Bedarf direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (kurz: BAFzA) beantragen und wird Ihnen in monatlichen Raten ausgezahlt. Es beträgt maximal die Hälfte der Differenz zwischen dem monatlichen Nettogehalt vor und während der Arbeitszeitreduzierung. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach dem Ende der Familienpflegezeit. Damit Sie sich bei der Rückzahlung nicht finanziell verausgaben, gibt es beim BAFzA eine Härtefallregelung. Dabei kann auf Antrag die Rückzahlung hinausgeschoben oder das Darlehen teilweise erlassen werden.

Der Antrag auf Förderung muss enthalten:

- Name und Anschrift der beschäftigten Person, die das Darlehen beantragen wird,
- Name, Anschrift und Angehörigenstatus der gepflegten Person,
- Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit,
- Dauer der Freistellung sowie Mitteilung, ob eine Freistellung schon in Anspruch genommen wurde,
- Entgeltbescheinigungen mit Angabe der vertraglichen Arbeitswochenstunden der letzten zwölf Monate vor Beginn der Freistellung,
- schriftliche Vereinbarung über die Freistellungszeit zwischen der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber und der beschäftigten Person.

Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung.
Gern stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de

Telefonberatung: 080060 70110
Onlineberatung: www.awo-pflegeberatung.de

